

Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz (LPfIGG)

Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz umfassen:

Pflegegeld für

- Blinde,
- hochgradig Sehbehinderte und
- Gehörlose.

Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz werden unabhängig vom sonstigen Einkommen und Vermögen gewährt, da sie keine Leistungen der Sozialhilfe sind.

Zweckgleiche Leistungen (beispielsweise Leistungen der Pflegekasse und ähnliche) werden in einem festgelegten Rahmen auf die Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz angerechnet.

Voraussetzungen

- gewöhnlicher Aufenthalt und Wohnsitz im Land Berlin
- Blindheit

Als Blinde im Sinne des Gesetzes gelten Personen:

- denen das Augenlicht vollständig fehlt,
- deren Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als ein Fünfzigstel beträgt oder
- bei denen andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie zuvor genannter Beeinträchtigung der Sehschärfe gleichzusetzen sind.

- Hochgradige Sehbehinderung

Als hochgradig Sehbehinderte gelten Personen:

- deren Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als ein Zwanzigstel beträgt oder
- bei denen andere hinsichtlich des Schweregrades gleich zu achtende Störungen der Sehfunktion vorliegen.

Dies ist der Fall, wenn die Einschränkungen des Sehvermögens einen Grad der Behinderung von 100 bedingt und noch nicht Blindheit vorliegt.

- Gehörlosigkeit

Als Gehörlose gelten Personen mit angeborener oder bis zum 7. Lebensjahr erworbener

- Taubheit oder
- an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit.

Personen, die erst später die Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit erworben haben, gelten nur dann als Gehörlose, wenn der

Grad der Behinderung wegen schwerer Sprachstörungen mehr als 90 beträgt.

Erforderliche Unterlagen

- Gültige Personaldokumente
(gegebenenfalls Meldebestätigung)
- medizinische Unterlagen zur Sehbeeinträchtigung bzw. Gehörlosigkeit
- Feststellungsbescheid nach dem Schwerbehindertenrecht
- gegebenenfalls Bescheide über zweckgleiche Leistungen
Feststellungsbescheid der Pflegekasse über den Pflegegrad
- _
- Der Umfang der benötigten Unterlagen richtet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls.

Formulare

- Pflegeantrag nach dem Landespflegegeldgesetz
https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/soziales/soz/soz-iii-r/_assets/mdb-f73869-soz_iii_r_80____08_15.pdf

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- Landespflegegeldgesetz (LPfGG)
<https://www.berlin.de/sen/pflege/grundlagen/rechtliche-grundlagen/landesrecht/landespflegegeldgesetz/>

Weiterführende Informationen

- Informationen der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung - Pflege und Rehabilitation
<http://www.berlin.de/sen/pflege/pflege-und-rehabilitation/>
- Berliner Sozialrecht
<http://www.berlin.de/sen/soziales/themen/berliner-sozialrecht/>

Hinweise zur Zuständigkeit

Jugendämter: Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Ämter für Soziales: Erwachsene

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten: Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem PrVG (Gesetz über die Anerkennung und

Versorgung der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus)

Informationen zum Standort

Amt für Soziales Tempelhof-Schöneberg

Anschrift

Tempelhofer Damm 165
12099 Berlin

Barrierefreie Zugänge

Der Zugang zur Einrichtung ist Rollstuhlgeeignet.
Ein ausgewiesener Behindertenparkplatz ist vorhanden.
Ein rollstuhlgeeigneter Aufzug ist vorhanden.
Ein rollstuhlgeeignetes WC ist vorhanden.

Ein ebenerdiger Zugang ist nur am Hintereingang des Rathauses über den Parkplatz erreichbar. Das Amt für Soziales Tempelhof ist über eine Rampe erreichbar (rechter Seiteneingang). Ein Fahrstuhl ist über den Hintereingang des Rathauses erreichbar. Behindertenparkplätze sind vor dem Rathaus vorhanden. Es sind behindertengerechte WC im Untergeschoss vorhanden.

Öffnungszeiten

Montag: nur Soziale Dienste
09:00-12:00 Uhr
Anmeldung nur bis 11:00 Uhr

Dienstag: 09:00-12:00 Uhr
Anmeldung Soziale Dienste nur bis 11:00 Uhr

Donnerstag: 09:00-12:00 Uhr
Anmeldung Soziale Dienste nur bis 11:00 Uhr

Betreuungsbehörde keine Öffnungszeiten
Freitag: nur Betreuungsbehörde 09:00-12:00 Uhr

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Anmeldung Soziale Dienste am Dienstag und Donnerstag b.a.w. nur bis 11:00 Uhr

Für den Leistungsbereich AsylbLG/Wohnungslose b.a.w. begrenzte Ausgabe von Sofortterminen nur bis 11.00 Uhr

Hinweis für Terminkunden

Terminvereinbarungen für die Betreuungsbehörde:
Termine für die Beglaubigung von Vorsorgevollmachten
bitte telefonisch über die Behördenauskunft Telefonnummer 115 vereinbaren.

Nahverkehr

S-Bahn S+U Tempelhof: S41, S42, S46, S47 (mit 10 Min. Fußweg)
U-Bahn Alt-Tempelhof: U6
U-Bahn Kaiserin-Augusta-Straße: U6
Bus Rathaus Tempelhof: 184
Bus Alt-Tempelhof: M46, 140, 246 (jeweils mit Fußweg)

Kontakt

Telefon: (030) 115
Informationen zum 115 Service-Center: <http://www.berlin.de/115/>
Fax: (030) 90277 7559
E-Mail: sozialwesen@ba-ts.berlin.de

Zahlungsarten

Am Standort kann nur bar bezahlt werden.

PDF-Dokument erzeugt am 19.09.2019